

# **WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK**



SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS DER  
GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHE  
WASSERLEITUNG UND ÜBER DIE ABGABE VON  
WASSER (WASSERANSCHLUSSSATZUNG) DES  
WASSERVERBANDES WENDLAND-HÖHBECK

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK

An der Tränke 1, 29439 Lüchow

# Inhalt

Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasseranschlusssatzung) des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	2
§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts .....	2
§ 4 Anschlusszwang .....	3
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang.....	3
§ 6 Benutzungszwang.....	3
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang .....	3
§ 8 Anmeldung (Anschlussantrag).....	4
§ 9 Wasserlieferung .....	4
§ 10 Art der Versorgung .....	4
§11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen.....	5
§ 12 Verjährung.....	5
§ 13 Versorgungsleitung .....	5
§ 14 Anschlussleitung .....	6
§ 15 Verbrauchsleitung .....	7
§ 16 Anschluss besonderer Einrichtungen .....	7
§ 17 Feuerlöscheinrichtungen .....	7
§ 18 Messeinrichtung (Wasserzähler) .....	8
§ 19 Abmeldung des Wasserbezugs .....	8
§ 20 Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht.....	8
§ 21 Ablesung .....	9
§ 22 Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen.....	9
§ 23 Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen .....	9
§ 24 Wasserabgabe an Dritte.....	9
§ 25 Verbot der Wasserverschwendung.....	9
§ 26 Gemeinsames Benutzungsverhältnis .....	9
§ 27 Einstellung der Wasserlieferung .....	9
§ 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses .....	10
§ 29 Gebühren und Beiträge .....	10
§ 30 Verstöße gegen die Satzung .....	10
§ 31 AVBWasserV .....	11
§ 32 Aushändigung der Satzung .....	11
§ 33 Inkrafttreten .....	11

**Satzung**  
**über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasseranschlusssatzung) des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck**

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Höhbeck am 02.12.2024 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Wendland-Höhbeck (nachfolgend kurz WVWH genannt) betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung, um die Einwohner der dem WVWH beigetretenen Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung anzuwenden.
- (5) Alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sind nur im Benehmen mit dem WVWH zu regeln.

**§ 2**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVWH liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 14) und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser daraus zu verlangen.

**§ 3**

**Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Antragsteller, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen dem WVWH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.
- (2) Der WVWH kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss – also auch für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung des Anschlusses – übernimmt und auf Verlangen des Verbandes hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluss kann ferner wasserverbrauchenden Betrieben versagt werden, wenn durch die Lieferung des voraussichtlichen Wasserbedarfs eine ausreichende Wasserversorgung der bisher angeschlossenen Anschlussnehmer gefährdet wird.

## **§ 4**

### **Anschlusszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den WVWH – etwa durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden (§ 14 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung kann der Grundstückseigentümer befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Möchte der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe beim WVWH schriftlich zu erklären.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs.1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WVWH haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 ist die Entnahme von Wasser zum Zwecke der Beregnung von Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Reinigung von Gebäuden und von Kraft- sowie von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung kann der Wasserabnehmer befreit werden, wenn oder soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses beim WVWH unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

(3) Der WVWH räumt darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen vom Anschlussnehmer gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Anmeldung (Anschlussantrag)**

(1) Die Anlage oder Änderung eines Trinkwasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück beim WVWH zu beantragen.

(2) Dem Antragsvordruck muss beigefügt sein:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen und geplanten Anlagen, Anzahl der Wohneinheiten und Messeinrichtung/-en. Der Beschreibung sind eine Grundrisskizze sowie ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen;

b) den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll;

c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und der besonderen Einrichtungen (§ 17), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;

d) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen;

e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung bzw. Regenwasserverwendung;

f) Angaben zur Menge des Wassers, das entnommen werden soll.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WVWH vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WVWH alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß der Wasserabgabensatzung zu erstatten. Hierüber kann eine angemessene Kautions verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

## **§ 9**

### **Wasserlieferung**

(1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vgl. § 24). Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.

(2) Der WVWH kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die festgelegte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwassers) entsprechen. Der WVWH ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 4 NKomVG nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zulässt.

(4) Eine besonders berechnete Feuerlöschwassermenge wird in den Verbandsanlagen nicht vorgehalten.

## **§11**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der WVWH ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange der WVWH an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVWH hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der WVWH hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVWH dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 12**

### **Verjährung**

(1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 13**

### **Versorgungsleitung**

(1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlussschiebers.

(2) Die Versorgungsleitung wird vom WVWH hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhafte Führung der Versorgungsleitung.

(3) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann der WVWH im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung dieser Leitung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung gelegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenteile die auf sie entfallenden Kosten an den WVWH zu entrichten, der sie mit den Erstanliegern verrechnet.

(4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der WVWH entsprechend Abs. 3 vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

(5) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa notwendig werdenden Teile der Versorgungsleitung bleiben ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in dem Eigentum und der Unterhaltungspflicht des WVWH.

(6) Nur Beauftragte des WVWH haben das Recht, die Versorgungs- und Anschlussleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen; Erdarbeiten in Nähe der Versorgungs- und Anschlussleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des WVWH und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

## **§ 14** **Anschlussleitung**

(1) Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlussschiebers) bis zur Wasserübergabestelle, das ist das Wasserzählerausgangsventil im Gebäude. Die Leitungsstrecke des Hausanschlusses, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich befindet, steht im Eigentum des WVWH und wird vom WVWH unterhalten und erneuert. Der Teil des Hausanschlusses, der sich auf dem privaten Grundstück befindet, steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Er gehört zu den Betriebsanlagen des WVWH. Die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Leitungsstrecke des Hausanschlusses, die sich im privaten Grundstücksbereich befindet, sind dem WVWH vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die Anschlussleitung wird vom WVWH hergestellt und unterhalten. Sie ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein. Der/Die Grundstückseigentümer/in zahlt für die Herstellung oder Verstärkung eines Hausanschlusses dem WVWH die Herstellungs- und Anschaffungskosten. Ferner erstattet der/die Anschlussnehmer/in die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner/Ihrer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst werden

(3) Der WVWH bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird, er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Der WVWH behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des WVWH nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezugs für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so können die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen notwendigen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn der WVWH fest.

(5) Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht (wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung) ist unzulässig. Der WVWH kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann der WVWH die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

## **§ 15**

### **Verbrauchsleitung**

- (1) Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 14 Abs.1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist die Aufgabe des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Installateure, die bei einem Wasserversorgungsunternehmen zugelassen sind, nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses – speziell der DIN 1988 – ausgeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem WVWH vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebene Meldung gemäß § 8 mit Plan eingereicht wird. Andere als vorschriftgemäß gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen, wobei die antragskonforme Fertigstellung der Anlage dem WVWH schriftlich im Vorwege anzuzeigen ist. Die Prüfung der Verbrauchsleitung durch den WVWH befreit den ausführenden Installateur nicht von Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Der WVWH übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (4) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Installateure beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (5) Der WVWH kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (§ 21 Abs. 6) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WVWH zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung oder zur Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterlieferung Nachsuchenden berechtigt.

## **§ 16**

### **Anschluss besonderer Einrichtungen**

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen ist nicht gestattet. Der WVWH kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des WVWH zulässig.
- (3) Der Anschluss von Viehtränken, Wassermotoren (z. B. Waschmaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung des Verbandes.

## **§ 17**

### **Feuerlöscheinrichtungen**

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WVWH zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solche der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des WVWH benutzt werden.
- (3) Für Beschädigungen verbandseigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des WVWH haftet der Wasserabnehmer.
- (4) Die Sicherung der vom WVWH der Mitgliedsgemeinden vorgehaltenen Feuerlöscheinrichtungen gegen Frosteinwirkung obliegt der Mitgliedsgemeinde.



## **§ 18**

### **Messeinrichtung (Wasserzähler)**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Die Wasserzähler werden vom WVWH eingebaut und gewechselt. Sie stehen einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Eigentum des WVWH.
- (3) Der WVWH bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdende Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden als Bestandteile der Anschlussleitung vom WVWH gegen Ersatz der Kosten geliefert.
- (4) Die Wasserzähler werden entsprechend den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes vom WVWH unterhalten. Die Wasserzähler werden nach den Bestimmungen der Mess- und Eichverordnung ausgetauscht. Eine Nachprüfung des ausgebauten Wasserzählers muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tag des Ausbaus schriftlich beantragt werden; anderenfalls gilt der ausgewiesene Zählerstand als zutreffend und anerkannt.
- (5) Der Anschlussinhaber kann ansonsten jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des bei ihm eingebauten Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze überschreitet, der WVWH, ansonsten der Anschlussnehmer.
- (6) Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVWH vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
- (7) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten des WVWH verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkungen höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 23.
- (8) Der WVWH kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht wird vom WVWH gegen Kostenerstattung errichtet.

## **§ 19**

### **Abmeldung des Wasserbezugs**

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer (Anschlussinhaber) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich beim WVWH abzumelden.
- (2) Möchte ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses bei dem WVWH rechtzeitig zu melden.
- (3) Im Übrigen hat der Anschlussinhaber jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umständen dem WVWH binnen einer Woche zu melden.

## **§ 20**

### **Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht**

Den Beauftragten des WVWH ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 21 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WVWH möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVWH vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WVWH die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WVWH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 22 Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen**

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen haben die Wasserabnehmer ihre Leitung und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

## **§ 23 Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen**

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem WVWH unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 24 Wasserabgabe an Dritte**

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung des WVWH, Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 9 Abs. 1)

## **§ 25 Verbot der Wasserverschwendung**

Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z. B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergleichen.

## **§ 26 Gemeinsames Benutzungsverhältnis**

Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem WVWH einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen bewirkt werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

## **§ 27 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der WVWH ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVWH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVWH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der WVWH hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt kann der WVWH ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

## **§ 28**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

(1) Möchte ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WVWH schriftlich mitzuteilen.

(2) Möchte ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WVWH eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WVWH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WVWH für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses gegen Kostenübernahme verlangen, ohne damit das Benutzerverhältnis aufzulösen.

## **§ 29**

### **Gebühren und Beiträge**

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe besonderer Satzungen des WVWH erhoben.

## **§ 30**

### **Verstöße gegen die Satzung**

(1) Verstöße gegen die §§ 4, 6, 7 Abs.4, dieser Satzung und gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der WVWH ein Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend.

**§ 31**  
**AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) und der Wasserabgabensatzung des WVVH in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 32**  
**Aushändigung der Satzung**

Der WVVH händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anschlusssatzung vom 01.04.1975 sowie ergänzenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Lüchow, den 02.12.2024



Jürgen Schönfeld  
Verbandsvorsitzender



Carsten Riebock  
Geschäftsführer